

**Richtlinien**  
**zur Nutzung öffentlicher Flächen mit Transparenten**  
**und Stellschildern**

Für Sondernutzungen durch Transparente und Stellschilder, die über vertragliche Regelungen hinausgehen, gilt folgendes:

**1. Transparente**

Um das Anbringen von Transparenten über öffentlichen Straßen einzuschränken, gelten folgende Richtlinien:

- Es muß sich um größere, regelmäßig durchgeführte Veranstaltungen auf öffentlichem Grund handeln (dazu zählen derzeit Stadtfest, Weinfest, Stormarnia, Weihnachtsmarkt)
- Transparente mit dem Hinweis auf kulturelle, nicht rein kommerzielle Veranstaltungen im Marstall oder auf Belange, die die Allgemeinheit betreffen (z. B. "Schulanfänger, innerorts 50 km")
- Gemeinnützige oder religiöse Veranstaltungen größeren Umfangs (z. B. Weihnachtsmarkt Schimmelmannstraße)

Sowohl die Anzahl als auch der Zeitraum für das Anbringen der Transparente ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Anzahl beträgt höchstens 5 (Standorte: Lübecker Straße, Beimoorweg, Hamburger Straße, Manhagener Allee, Bünningstedter Straße) und muß im angemessenen Verhältnis zum Veranstaltungsrahmen stehen.

Auf der zur Innenstadt gewandten Fläche des Transparentes sind sowohl kommerzielle Werbung als auch Hinweise aller Art untersagt.

Andere als die obengenannten Standorte sind zum Aushängen der Transparente nur zuzulassen, wenn dieses dem Hinweis auf den nahen Veranstaltungsort dient.

**2. Stellschilder**

Die Werbung über Stellschilder ist nur erlaubt, sofern

- die Schilder nicht über 1,40 m hoch sind,
- die Dauer der Aufstellung 14 Tage nicht überschreitet,
- die Schilder mindestens in einem Abstand von 20 m zu hinterleuchteten Werbeträgern, Litfaßsäulen u.a. aufgestellt werden,
- die Anzahl der Werbeflächen 20 nicht übersteigt.